VERORDNUNG (EWG) Nr. 230/71 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) wendet Frankreich mit Wirkung vom 1. August 1970 einen gegenüber dem gemeinsamen Interventionspreis um 9,33 v. H. verringerten Interventionspreis für Zucker an. Entsprechend sind bestimmte, in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 der Kommission vom 28. Juli 1970 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (4) genannte, in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge in Frankreich angepaßt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2642/70 der Kommission vom 28. Dezember 1970 (5) wurde für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 die vorläufige Produktionsabgabe festgesetzt. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2645/70 der Kommission vom 28. Dezember 1970 über Bestimmungen, die auf die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge anwendbar sind (6), wurde ein Betrag festgesetzt, der von den Zuckerherstellern erhoben wird, die über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker auf dem Binnenmarkt abgesetzt haben. Im Hinblick auf das französische Preisniveau erscheint es notwendig, diese Beträge mit dem Koeffizienten 0,9067 zu multiplizieren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2643/70 der Kommission vom 28. Dezember 1970 (7) wurde für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 die endgültige Produktionsabgabe festgesetzt. Da sich diese Abgabe ausschließlich auf im Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 erzeugten Zucker erstreckt, ist es folgerichtig, diese Produktionsabgabe mit dem vor dem 1. August 1970 geltenden Koeffizienten anzupassen. Da gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 der Kommission vom 25. Januar 1969 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 755/70 (9), der vorläufige Betrag der Produktionsabgabe, festgesetzt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970, vor dem 1. Juli 1970 zu entrichten war und da in den französischen Departements Martinique und Guadeloupe, für die ein anderes Datum vorgesehen war, die Erzeugung die Grundquoten nicht überschritten hat, ist Punkt 9 des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 wird Punkt 9 gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 werden nachstehende Punkte angefügt :

„9. der in dem einzigen Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2642/70 der Kommission vom 28. Dezember 1970 zur Festsetzung des vorläufigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 genannte Betrag,

10. der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2645/70 der Kommission vom 28. Dezember 1970 über Bestimmungen, die auf die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge anwendbar sind, genannte Betrag."

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 46.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 42.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 48.
(7) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 44.
(8) ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1969, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 27.

Artikel 3

In Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 wird nachstehender Artikel eingefügt :

„*Artikel 4a*

Der in dem einzigen Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2643/70 der Kommission vom 28. Dezember 1970 zur Festsetzung des endgültigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 genannte Betrag wird in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,8889 multipliziert."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 1. August 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI